

12. Ist bei mittig belasteten Druckstützen eine Anordnung von Schweißstößen der Bewehrungsstähle nicht möglich, genügt für die Überdeckungslänge der Anschlußbeisen der zwanzigfache Durchmesser der Tragstäbe.
13. Bei Stützen der getypten Segmente für Flachbauten und Werkhallen ist die Bewehrung gemäß den in den Typenunterlagen enthaltenen statischen Tabellen für verschiedene Belastungsfälle differenziert festzulegen.
14. Eine Vergrößerung des statisch erforderlichen Bewehrungsanteiles auf Grund der Einhaltung der Ribweitenbeschränkung gemäß TGL 11 422 — Bauwerke und Fertigteile aus Beton und Stahlbeton, Berechnungsgrundlagen, Traglastverfahren — ist für Bauteile, die nicht der Atmosphäre ausgesetzt sind (z. B. Fundamente) nicht erforderlich, sofern der Zutritt aggressiven Wassers sowie anderer die Korrosion begünstigender Einflüsse ausgeschlossen ist.
15. Transport und Montagebewehrungen sind nur nach den sich beim Transport und der Montage ergebenden Beanspruchungen zu bemessen.
16. Beim Einbau anderer als in den Bauunterlagen angegebener Stahldurchmesser ist in jedem Fall eine zwischen dem Projektanten und dem Baubetrieb bzw. Betonwerk abzustimmende Umrechnung erforderlich.
17. Unterlängen sind mit Abfallenden durch Stumpfschweißung auf die erforderlichen Längen zu bringen.
18. Schweißverbindungen von Bewehrungsstählen sind entsprechend den Richtlinien und Zulassungsbedingungen so auszuführen, daß der Stahlquerschnitt möglichst voll ausgenutzt wird.

Anordnung Nr. 4*
über die Durchführung
vorübergehender finanzieller Maßnahmen
bei nichtvolkseigenen Betrieben,
für deren Erzeugnisse im Zusammenhang
mit der Industriepreisreform
neue Preise wirksam werden.

Vom 5. September 1966

§1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), wird wie folgt ergänzt:

„(5) Diese Anordnung gilt auch für nichtvolkseigene Einzelhandelsbetriebe, die mit Erzeugnissen handeln, für die durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) neue Preise bzw. neue Handelsspannen in Kraft gesetzt wurden.“

§2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung Nr. 3 vom 14. Januar 1966 (GBl. II Nr. 5 S. 21)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2138/2

Preisanordnung Nr. 990/8 vom 28. Juni 1966 — Preise für Gaststätten — 48 Seiten,
 1,20 MDN

*Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
 Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzel-
 nummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.*